



## **Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2022**

---

### **Zusammenfassung**

#### **1. Auftrag**

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

#### **2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt**

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem jährlich festzulegenden prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Daneben bestehen für einige Personengruppen besondere Voraussetzungen, welche sich nicht an den Steuerwerten orientieren.

#### **3. Verarbeitung der Anmeldungen**

Es wurden 7'774 potenzielle Bezügerinnen und Bezüger persönlich informiert. Es gingen 9'511 Anmeldungen ein. Von diesen konnten 7'000 gutgeheissen werden. 2'111 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 400 Fälle mussten sistiert werden, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

#### **4. 22 Prozent der Bevölkerung profitiert**

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 44'318 Personen. Zirka 22 % der Bevölkerung, nämlich 9'765 Versicherte haben im Jahr 2022 eine Prämienverbilligung erhalten. Diese Versicherten leben in 6'427 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von CHF 16.14 Mio. Franken ausgerichtet.

## A Der Gesetzesauftrag des Bundes

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vor: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.“ Dieser Artikel wurde durch den Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ergänzt, welcher lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %.“ Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung somit speziell behandelt.

## B Die Einführungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

Die Prämienverbilligung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2006 (Krankenversicherungsgesetz, NG 742.1) geregelt.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit weiteren Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

## C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Anspruch auf Verbilligung besteht, wenn die massgebenden Jahresprämien den vom Regierungsrat jährlich festgelegten Selbstbehalt (zwischen 7 und 11 % des Steuerwertes) übersteigen. Es handelt sich dabei um die sogenannte allgemeine Prämienverbilligung. Einige Personengruppen wie Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung erhalten des Weiteren eine besondere Prämienverbilligung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen legt der Bund jeweils abschliessend die anwendbaren Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder fest. Für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger wird die Prämienbelastung aufgrund von Jahresrichtprämien bemessen. Der Kanton hat für das Jahr 2022 die kantonale Richtprämie wie folgt festgelegt: CHF 4'560 für Erwachsene, CHF 3'516 für junge Erwachsene und CHF 1'092 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2020 oder allenfalls der Periode 2019. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen mit Aufrechnungen und 20 % des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem und das Zusammenspiel zwischen besonderer und allgemeiner Prämienverbilligung dargestellt werden:

<b>1. Besondere Prämienverbilligung für Kinder (Vergütung zu 80%)</b>			
	Richtprämie		Prämienverbilligung
Luca Muster (Kind)	CHF 1'092.00		CHF 873.60
Nora Muster (Kind)	CHF 1'092.00		CHF 873.60
Betrag besondere Prämienverbilligung für Kinder			<b>CHF 1'747.20</b>
<b>2. Allgemeine Prämienverbilligung für die Familie</b>			
Max Muster	CHF 4'560.00		
Maria Muster	CHF 4'560.00		
Luca Muster (Kind)	CHF 218.40	(nach Schritt 1)	
Nora Muster (Kind)	CHF 218.40	(nach Schritt 1)	
Massgebende Jahresprämie	CHF 9'556.80		
Verbleibende Prämienbelastung			<b>CHF 9'556.80</b>
<b>Massgebende finanzielle Verhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2020</b>			
	Bewertung	Ansatz	Betrag
Reineinkommen (Code 330)	100 %	60'000.00	CHF 60'000.00
Reinvermögen (Code 470)	20 %	60'000.00	CHF 12'000.00
Summe der Steuerwerte			CHF 72'000.00
Selbstbehalt	11 %	72'000.00	<b>CHF 7'920.00</b>
<b>Allgemeine Prämienverbilligung für Familie</b>			
Verbleibende Prämienbelastung			CHF 9'556.80
abzüglich Selbstbehalt			CHF 7'920.00
Betrag allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			<b>CHF 1'636.80</b>
<b>3. Gesamtanspruch Prämienverbilligung</b>			
Besondere Prämienverbilligung für Kinder			CHF 1'747.20
Allgemeine Prämienverbilligung der Familie			CHF 1'636.80
<b>Anspruch Prämienverbilligung</b>			<b>CHF 3'384.00</b>

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien im Rahmen der Richtprämien zu 50 % vergütet, jedoch nur, wenn dieser besondere Prämienanspruch höher ist als die allgemeine Prämienverbilligung aufgrund der Steuerwerte. Es kommt also immer der höhere Betrag zur Auszahlung.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen (RE)	Erwachsene IPV	Kinder allgemeine IPV	Kinder besondere IPV (80%)	Total IPV
CHF -	CHF 9'120	CHF 437	CHF 1'747	CHF 11'304
CHF 5'000	CHF 8'595	CHF 412	CHF 1'747	CHF 10'754
CHF 10'000	CHF 8'070	CHF 387	CHF 1'747	CHF 10'204
CHF 15'000	CHF 7'545	CHF 361	CHF 1'747	CHF 9'654
CHF 20'000	CHF 7'021	CHF 336	CHF 1'747	CHF 9'104
CHF 25'000	CHF 6'496	CHF 311	CHF 1'747	CHF 8'554
CHF 30'000	CHF 5'971	CHF 286	CHF 1'747	CHF 8'004
CHF 35'000	CHF 5'446	CHF 261	CHF 1'747	CHF 7'454
CHF 40'000	CHF 4'921	CHF 236	CHF 1'747	CHF 6'904
CHF 45'000	CHF 4'396	CHF 211	CHF 1'747	CHF 6'354
CHF 50'000	CHF 3'871	CHF 185	CHF 1'747	CHF 5'804
CHF 55'000	CHF 3'347	CHF 160	CHF 1'747	CHF 5'254
CHF 60'000	CHF 2'822	CHF 135	CHF 1'747	CHF 4'704
CHF 70'000	CHF 1'772	CHF 85	CHF 1'747	CHF 3'604
CHF 80'000	CHF 722	CHF 35	CHF 1'747	CHF 2'504
CHF 89'000	CHF -	CHF -	CHF 1'747	CHF 1'747
CHF 100'000	CHF -	CHF -	CHF 1'747	CHF 1'747
CHF 110'000	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -

## D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im März 2022 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt 7'774 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Bereits im November 2021 wurden für 1'163 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung 2022 verarbeitet und an die Krankenversicherer übermittelt.

Die Versicherten konnten aufgrund der erhaltenen Informationen und anhand eines entsprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende April 2022 eine Anmeldung einreichen wollten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals über den Ablauf und die Anmeldefrist (30.04.2022) orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt angeschrieben. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) zur Verfügung.

Unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommensschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

## E Hoher Rücklauf

Insgesamt gingen 9'511 Gesuche ein. 80 Anmeldungen wurden erst nach Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist eingereicht. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 13'387 Personen, das sind 30,2 % der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. 1'163 Fälle mit Ergänzungsleistungen (EL) wurden separat verarbeitet und schon im November des Vorjahres an die Krankenversicherer übermittelt. 9'765 Versicherte bzw. 22 % der Bevölkerung erhielten im Jahr 2022 eine Verfügung über ihren Anspruch an Prämienverbilligung.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHETERTE
Beckenried	658
Buochs	1'407
Dallenwil	469
Emmetten	332
Ennetbürgen	1'005
Ennetmoos	516
Hergiswil	1'099
Oberdorf	639
Stans	1'969
Stansstad	1'156
Wolfenschiessen	515
<b>TOTAL</b>	<b>9'765</b>

## F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vordruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Formular unterschreiben und eine Kopie ihrer Krankenkassen Police beilegen. Das Formular musste bis Ende April bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingereicht werden. Wer kein vordrucktes Anmeldeformular erhielt, jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen wollte, konnte das Formular bei der Ausgleichskasse verlangen oder selbständig vom Internet herunterladen und bis Ende April 2022 einreichen.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien geprüft und wenn notwendig angepasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.). Die Daten über die aktuelle Krankenversicherung mussten pro Person angepasst werden.

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Gleichzeitig mit der Verfügung an die Versicherten erfolgte via elektronischen Datentransfer (SEDEX) eine Mitteilung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Auszahlungen an die Krankenversicherer erfolgten gesammelt in quartalsweisen Zahlungsläufen.

<b>Art der Erledigung</b>	<b>ANZAHL FÄLLE</b>
Negativ, da Frist verpasst	80
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	10
Sistierungen	400
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	62
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	1'959
andere Gründe	0
Positive Fälle	7'000
<b>Total</b>	<b>9'511</b>

Insgesamt konnten 7'000 Fälle positiv entschieden werden.

Negative Entscheide wurden 2'111 erlassen, dies vorwiegend wegen zu hoher Steuerzahlen. Zudem wurden 400 Fälle sistiert. Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen 17 Einsprachen ein.

22 % der Nidwaldner Bevölkerung haben im Jahr 2022 eine Verfügung über Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	18	2'831
19	25	1'737
26	30	715
31	35	694
36	40	582
41	45	428
46	50	364
51	55	353
56	60	349
61	65	341
66	70	306
71	75	300
76	80	282
81	85	201
86	90	159
>90		123
<b>TOTAL BEZÜGER</b>		<b>9'765</b>

29 % der Bezüger sind 18 Jahre alt oder jünger. 14 % sind älter als 65 Jahre.

Die 9'765 Personen leben in insgesamt 6'427 Haushalten. Aufgeschlüsselt auf Anzahl Personen pro Haushalt ergibt sich folgendes Bild:

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt					Total Haushalte
	1	2	3	4	5+mehr	
1 - 600	375	100	4	9	11	499
601 - 1'200	751	274	106	7	9	1'147
1'201 - 2'400	1'118	207	168	205	11	1'709
2'401 - 3'600	1'049	121	73	107	66	1'416
3'601 - 4'800	1'062	67	39	73	31	1'272
4'801 - 6'000	8	63	13	22	29	135
6'001 -12'000	0	117	48	47	22	234
> 12'000	0	0	0	0	15	15
<b>Insgesamt</b>	<b>4'363</b>	<b>949</b>	<b>451</b>	<b>470</b>	<b>194</b>	<b>6'427</b>

## **G Finanzen**

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt CHF 16'138'025 ausbezahlt. Der Bundesanteil betrug CHF 14'257'177 und der Kantonsanteil somit CHF 1'880'848. Die Differenz gegenüber dem kantonalen Budget (CHF 18.2 Mio.) lässt sich wie folgt erklären:

- Nicht abgeholte Beiträge: Personen, die Anspruch hätten auf Prämienverbilligung, jedoch aus unterschiedlichen Gründen diese Leistung nicht einfordern (keine Anmeldung einreichen): rund 300 Fälle.
- Sistierungen: Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl Sistierungen aufgrund fehlender Steuerzahlen erheblich zugenommen. Die konkrete Anzahl ist jeweils vom Veranlagungsstand bei den Steuern abhängig. Es kommt aber hier zeitverschoben meistens doch noch zu einer Auszahlung (vgl. vorne Seite 6).
- Anrechnung tatsächliche Prämie: Seit 2021 wird die Richtprämie, höchstens jedoch die tatsächliche Prämie ausbezahlt. Sofern die tatsächliche Prämie tiefer ist, kommt es zu einer Rückzahlung von Seiten Krankenversicherer. Diese Rückzahlungen im Umfang von rund 1 Mio. CHF erfolgten im Dezember 2022 erstmals und konnten daher bei der Budgetierung nicht berücksichtigt werden. In den Folgejahren wird ein gewisser Rückzahlungsbetrag im Budget miteingerechnet werden können.

## **H Revision**

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

## **I Dank**

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, des Amtes für Justiz, des Amtes für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

6371 Stans, Ende Mai 2023

**Ausgleichskasse Nidwalden**  
Direktorin

Monika Dudle-Ammann